

**Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe
in der Gemeinde Ostseebad Sellin**

(Kurabgabebesatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBL. M-V S.270) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), der staatlichen Anerkennung als Seebad vom 11. Dezember 1997 durch das Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 05.11.2024 die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Sellin erlassen:

Inhalt

- § 1 Zweck der Kurabgabenerhebung
- § 2 Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum
- § 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis
- § 4 Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurabgabe
- § 5 Höhe der Kurabgabe
- § 6 Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform
- § 7 Inhaber eigener Wohnungseinheit
- § 8 Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen
- § 9 Rückzahlung von Kurabgabe
- § 10 Verwendung und Speicherung von Daten
- § 11 Zuständigkeit der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH
- § 12 Ordnungswidrigkeit
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zweck der Kurabgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Sellin ist als Seebad staatlich anerkannt.
- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und

Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen wird eine Kurabgabe erhoben.

- (3) Die Kurabgabe wird mit den Gemeinden Ostseebäder Baabe, Göhren, Mönchgut und Sellin auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages als eine gemeinsame Kurabgabe erhoben, § 11 Absatz 1 Satz 2 KAG M-V.
- (4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet und Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ostseebad Sellin.
- (2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben. Der Erhebungszeitraum für die Kurabgabe wird in Nebensaison und Hauptsaison unterteilt:
 - a. Nebensaison: 01.11. - 19.12. sowie 07.01. - 30.04.
 - b. Hauptsaison: 01.05. - 31.10. sowie 20.12. - 06.01.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Boot, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohnungseinheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, Boote, zum Saison- oder Dauercampen genutzte Einheiten aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.
- (4) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht.
- (5) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Ostseebad Sellin begleitet.

- (6) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

§ 4

Befreiung bzw. Ermäßigung von der Kurabgabe

- (1) Von der Kurabgabe sind Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres befreit.
- (2) Einen ermäßigten Kurabgabensatz von 25% der regulären Kurabgabe zahlen schwerbehinderte Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ab einem Grad der Behinderung von 80.
- (3) Einen ermäßigten Kurabgabensatz von 50% der regulären Kurabgabe zahlen:
 - a. Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
 - b. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80;
 - c. die notwendige Begleitperson von Schwerbehinderten. Der Nachweis durch das Merkzeichen B auf dem Schwerbehindertenausweis muss erbracht werden.
- (4) Halter und Besitzer von Assistenzhunden, das heißt Blindenführhunde, medizinische Signalthunde, Behindertenbegleithunde, sind für die Zahlung der Abgabe für die vorgenannten Hunde befreit, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der einen Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme eines Assistenzhundes nachgewiesen ist.
- (5) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung von der Kurabgabepflicht nach den Absätzen 1 bis 4 sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 5

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Hierfür wird nach den in § 4 genannten Befreiungen und Ermäßigungen unterschieden.

Die Kurabgabe beträgt pro Tag:

| Gästekategorie | Satz der Kurabgabe Hauptsaison | Satz der Kurabgabe Nebensaison |
|--|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Erwachsene | 3,37 € | 2,54 € |
| Kind vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 1,69 € | 1,27 € |
| Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80 | 1,69 € | 1,27 € |

| | | |
|--|----------|--------|
| Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Nachweis Merkzeichen B auf dem Schwerbehindertenausweis) | 1,69 € | 1,27 € |
| Schwerbehinderte Kind vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ab einem Grad der Behinderung von 80 | 0,84 € | 0,63 € |
| Jahreskurkarte: Erwachsene | 101,11 € | |
| Jahreskurkarte: Kind (ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) | 50,55 € | |
| Jahreskurkarte: Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 80 | 50,55 € | |
| Jahreskurkarte: Begleitperson von Schwerbehinderten (Nachweis Merkzeichen B auf dem Schwerbehindertenausweis) | 50,55 € | |
| Jahreskurkarte: Schwerbehinderte Kind vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ab einem Grad der Behinderung von 80 | 25,28 € | |

- (2) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer nach § 3 Abs. 5 unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 1,00 € pro Tag und Hund zu entrichten.
- (3) Für mitgebrachte Hunde der Inhaber der Jahreskurkarten ist eine Jahresaufenthaltsabgabe in Höhe von 30,00 € je Hund zu entrichten.
- (4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten.
- (5) Der An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

§ 6

Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Erhebungsform

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Ankunft in der Gemeinde Ostseebad Sellin und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und vom Übernachtungsgast beim Beherberger unmittelbar nach der Ankunft im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (3) Tagesgäste, die nicht im Gemeindegebiet übernachten, haben eine Tageskurkarte bei der Gemeinde Ostseebad Sellin zu lösen. Tageskurkarten können in der Kurverwaltung und im Infopoint im Seepark erworben werden.

- (4) Die Kurabgabe wird mit der Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (5) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.

§ 7

Inhaber eigener Wohnungseinheiten

- (1) Inhaber eigener Wohnungseinheiten im Sinne des § 3 Abs. 3, deren Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie deren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder sind verpflichtet, eine pauschalisierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahreskurkarte gemäß § 5 Abs. 1 richtet.
- (2) Wird eine Wohnungseinheit nach dem 31. August eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.
- (3) Die Jahreskurabgabepflicht für Inhaber eigener Wohnungseinheiten und ihre Angehörigen im Sinne des Abs. 1 entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde Ostseebad Sellin erhoben und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.
- (4) Inhaber eigener Wohnungseinheiten im Sinne des § 3 Abs. 3, die ihre Wohnungseinheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Beherberger im Sinne des § 8 dieser Satzung.

§ 8

Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Beherberger. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeiten und Bootsliegeplätze überlässt sowie die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherberge, Gästehäusern, und dergleichen). Reiseunternehmer werden den Beherbergern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (2) Beherberger sind verpflichtet,
 - 1. Gäste, die er beherbergt unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, bei dem Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Sellin durch das von der Gemeinde Ostseebad Sellin zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem anzumelden; soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach den melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurabgabensatzung verbunden werden;

2. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und Ihnen unverzüglich eine Kurkarte auszustellen. Die für die Berechnung der Kurabgabe erforderlichen Daten werden auf elektronischem Weg über das von der Gemeinde Ostseebad Sellin zur Verfügung gestellte, elektronische Meldesystem erfasst und weitergeleitet. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen;
 3. die Kurabgabe an die Gemeinde Ostseebad Sellin nach Rechnungslegung abzuführen;
 4. der Gemeinde Ostseebad Sellin über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
 5. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad Sellin über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (3) Die Beherberger sind nicht berechtigt, Befreiungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
 - (4) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Beherberger haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
 - (5) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Beherberger bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Gemeinde Ostseebad Sellin mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.

§ 9

Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes kann auf Antrag in begründeten Fällen, die zu viel gezahlte Kurabgabe erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bestätigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 10

Verwendung und Speicherung von Daten

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Sellin ist befugt, auf der Grundlage von
 - a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b) eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben

ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Gemeinde Ostseebad Sellin elektronisch gespeichert.

- (2) Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Ostseebad Sellin befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus den folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Grundstückseigentümerverzeichnis
 - Gästeverzeichnis der Vermieter.
- (3) Die Gemeinde Ostseebad Sellin ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei dem Amt Mönchgut-Granitz befugt. Die Gemeinde Ostseebad Sellin darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.
- (4) Die Daten dürfen von der Gemeinde Ostseebad Sellin nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§ 11

Zuständigkeiten der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH

- (1) Die Gemeinden Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Ostseebad Sellin und Ostseebad Mönchgut sind Gesellschafter der Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH. Gegenstand der Gesellschaft ist die Koordination der überörtlichen regionalen Kooperation zwischen den Gemeinden des Amtsbereiches Mönchgut-Granitz zur Entwicklung und Förderung des Tourismus und der Infrastruktur. Die Gesellschaft fördert und organisiert dabei insbesondere die gemeinsame Nutzung der touristischen Strukturen, die Entwicklung eines einheitlichen regionalen Tourismuskonzepts. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch branchenähnliche Tätigkeiten auszuüben und alle dem Gesellschaftszweck dienenden Geschäfte zu tätigen.
- (2) In Bezug auf die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Sellin nach Maßgabe dieser Satzung kann die Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH als weisungsabhängige, und selbständige Verwaltungshelferin der Gemeinde Ostseebad Sellin in folgenden Bereichen tätig werden:
 - Berechnung und Einziehung bzw. Entgegennahme der Kurabgabe;
 - Ausgabe und Versand von Vorlagen für den elektronischen Meldeschein;
 - Auswertung der elektronischen Meldescheine;
- (3) Die Erhebung der Kurabgabe sowie die Prüfung und Gewährung von Befreiungen und Ermäßigungen ist als hoheitliche Aufgabe durch die Gemeinde Ostseebad Sellin durchzuführen. Die Gemeinde Ostseebad Sellin ist im Einzelfall befugt, Aufgaben

außerhalb des hoheitlichen Bereichs der Abgabenerhebung auf die Infrastrukturgesellschaft Mönchgut-Granitz GmbH zu übertragen.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenschlichtigung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenschlichtordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften der Abgabenschlichtsatzung zur Sicherung der Abgabenschlichterhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenschlichtvorteile zu erlangen (Abgabenschlichtgefährdung).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - der nach § 6 Abs. 1 entstandenen Kurabgabenschlichtpflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;
 - § 90 Abgabenschlichtordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
 - § 8 Abs. 2 Ziffer 1 die Meldung der Kurabgabenschlichtpflichtigen nicht unverzüglich über das elektronische Meldeschlichtsystem weiterleitet bzw. die Kurabgabenschlichtpflichtigen nicht auf die Entrichtung der Kurabgaben über weitere, in der Kurverwaltung Ostseebad Sellin autorisierte Meldeschlichtsysteme hinzuweist;
 - § 8 Abs. 2 Ziffer 2 die Kurabgabe nicht einzieht;
 - § 8 Abs. 2 Ziffer 2 keine Kurkarte ausstellt;
 - § 8 Abs. 2 Ziffer 3 die Kurabgabe an die Gemeinde Ostseebad Sellin nach Rechnungslegung nicht abführt;
 - § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 8 Abs. 2 Ziffer 4 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
 - § 8 Abs. 2 Ziffer 5 die jeweils aktuell gültige Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt;
 - § 8 Abs. 3 ohne Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Sellin Befreiungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
- (5) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenschlichtordnung entsprechend.

- (6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurabgabensatzung vom 12.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.05.2024 außer Kraft.

Ostseebad Sellin, 18. NOV. 2024

.....
Bürgermeister

